

# Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hainichen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 20. Januar 1993 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hainichen, zuletzt geändert durch Satzung zur 5. Änderung vom 11. 10. 2010, beschlossen:

## § 1 Steuererhebung

Die Stadt Hainichen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2 Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet Hainichen zu persönlichen Zwecken. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
2. Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Hainichen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
3. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.  
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## § 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.  
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.  
Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 2 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
5. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - a) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunden der Polizei,
  - b) Hunden, die für Blinde, Taube oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann,
  - c) Blindenführhunden,
  - d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
  - f) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  - g) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,
  - h) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
2. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

#### **§ 6 Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, jedoch für höchstens zwei Hunde,
  - b) Jagdhunden von bestätigten Jägern.
  - c) Schlittenhunden, die der Teilnahme am Schlittenhundesport dienen und mindestens 1 Jahr alt sind.
2. Die Steuerermäßigung ist nur zu gewähren, wenn diese Hunde die vorgeschriebene Prüfung als Schutzhunde bzw. Jagdhunde abgelegt haben.  
Bei Schlittenhunden ist die aktive Teilnahme in den entsprechenden Verbänden nachzuweisen.
3. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## § 7

### Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 01. Tag des folgenden Monats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

## § 8

### Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 10, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als das Zweifache der Steuer für den ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

1. Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monat.
2. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft ist,
  - c) für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 5 Nr. 3, 5 und 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 10

### Steuersatz

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr:
  - a) für den ersten Hund 42,00 Euro
  - b) für den zweiten Hund 48,00 Euro
  - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 54,00 Euro

2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
3. Werden neben den in § 5 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
4. Steuerbefreiung nach § 5 bleibt unberührt.
5. Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr:
  - a) für den ersten Hund 300,00 Euro
  - b) für jeden weiteren Hund 510,00 Euro

### **§ 11**

#### **Entrichtung / Fälligkeit**

1. Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Terminen fällig.
2. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 12**

#### **Anzeigepflicht**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadt Hainichen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.  
Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Hainichen im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der angeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen zwei Wochen anzuzeigen.

### **§ 13**

#### **Steueraufsicht**

1. Die Stadt Hainichen gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.
2. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundemarke umherlaufen lassen.

3. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden.
4. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 2 Wochen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht, wird nach § 14 verfahren.
5. Die Stadt Hainichen kann in Abständen von 5 Jahren im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  - a) Name und Anschrift des Hundehalters
  - b) Anzahl der gehaltenen Hunde
  - c) Rasse, Alter, Geschlecht, Farbe
  - d) Zeitpunkt der Anschaffung.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  - a) seiner Meldepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - c) die Hundebestandsaufnahme nach § 13 Abs. 5 verzögert.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.